

Der Stadtrat Cham erlässt folgende

**Richtlinie zur Förderung von steckbaren  
Stromerzeugungsgeräten (Balkonkraftwerke)  
in der Stadt Cham**

**Präambel**

Die Stadt Cham möchte Anreize schaffen, den Solarstromanteil im Stadtgebiet Cham zu erhöhen. Mit dieser Förderung soll der Energieverbrauch gesenkt und die Anschaffung dieser Geräte gefördert werden.

1. Zweck der Förderung

Ziel der Zuwendung ist, den Einsatz von erneuerbaren Energien innerhalb der Stadt Cham zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausemissionen zu leisten. Dabei liegt der besondere Schwerpunkt auf Stecker-Solargeräten. Über die Förderanträge wird auf der Grundlage dieser Richtlinie und in der Reihenfolge ihrer Antragstellung bis zur Grenze der jährlich im Haushalt dafür zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte Balkonkraftwerke oder Stecker-Solargeräte). Gemäß der Verbraucherzentrale Bayern werden darunter Solarmodule mit bis zu 800 Watt Anschlussleistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) mit einem Wechselrichter, die an einen Stromkreis im Haushalt angeschlossen werden, verstanden. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die bezuschussten steckbaren Stromerzeugungsgeräte müssen innerhalb des Stadtgebietes Cham (mit Ortsteilen, Weilern) eingesetzt werden.

3. Antragsberechtigte / Antragsobjekt

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die

- a. Eigentümer, Mieter oder Inhaber eines Wohnrechts i. S. d. §§ 1093 ff. BGB eines Ein-/Mehrfamilienhauses, einer Eigentumswohnung oder einer Wohnung in Cham (Antragsobjekt) sind

und zudem

- b. mit Hauptwohnsitz (nach den melderechtlichen Vorschriften) in dem Antragsobjekt gemeldet sind.

4. Fördervoraussetzung

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt sind

sowie

finanzielle Mittel der Stadt Cham im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.

Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.

Es werden nur Geräte gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) verfügen.

## 5. Förderausschlüsse

Nicht förderfähig sind:

- a. Geräte, welche vor dem 01.04.2023 (Rechnungsdatum) angeschafft wurden,
- b. gebraucht erworbene Geräte,
- c. Umsetzung an rein gewerblich genutzten Gebäuden (ohne Wohnnutzung).

## 6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgeräte bis zu einer Anschlussleistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) von 800 Watt mit 200 € bzw. 2,50 € je 10 Watt im Wege einer Anteilsfinanzierung.

Pro Wohneinheit kann maximal 1 Anlage gefördert werden.

Eine Wohneinheit ist eine aus mehreren Räumen bestehende Einheit, in der ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann. Um als Wohneinheit zu gelten, müssen die für die Führung eines Haushaltes erforderlichen Räumlichkeiten (Küche/Kochecke, Dusche/Bad, Toilette) und ein separater Stromzähler vorhanden sein.

## 7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Förderanträge samt Auszahlungsantrag sind auf der Homepage der Stadt Cham erhältlich. Der Förderantrag ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragvordruckes von den Antragsberechtigten entweder per E-Mail ([finanzverwaltung@cham.de](mailto:finanzverwaltung@cham.de)) oder schriftlich bei der Stadt Cham (Stadt Cham, Marktplatz 2, 93413 Cham) einzureichen.

Die Verwaltung der Stadt Cham entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antrageinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und geforderten Anlagen bzw. Nachweise vorliegen. Erst dann gelten sie als vollständig eingegangen. Die Anträge werden dem Haushaltsjahr der Beschaffung (= Rechnungsdatum) zugeordnet.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## 8. Nachweis gemäß Förderrichtlinie

Über die Bewilligung des Zuschusses kann erst entschieden werden, wenn die Antragsberechtigten folgende Unterlagen bei der Stadt Cham eingereicht haben:

- a. Förderantrag
- b. ggf. denkmalschutzrechtliche Genehmigung,
- c. Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät,

- d. ggf. Kopie der Rechnung des ausführenden Fachbetriebes (bei Anlagen mit Wieland-Stecker),
- e. ein Foto des montierten steckbaren Stromerzeugungsgerätes.

Die Stadt Cham behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen im Einzelfall anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritter überprüfen zu lassen.

#### 9. Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses - nach Eingang des vollständigen Förderantrages – erfolgt nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides bzw. nach Erhalt der Rechtsmittelbehelfsverzichtserklärung sowie der Vorlage des Auszahlungsantrages.

#### 10. Widerruf

Der bewilligte Zuschuss kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahme nicht den entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden ist oder der Zuschuss auf Grund unvollständiger oder unrichtiger Angaben erwirkt wurde.

#### 11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 17. Mai 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 31. März 2023 außer Kraft.



Cham, 17.05.2024  
S t a d t C h a m

gez.  
Stoiber  
Erster Bürgermeister